

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer der
Johann-Peter-Melchior-Schule, Ratingen-Lintorf e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Zur Förderung der Belange für Schüler der Johann-Peter-Melchior-Schule, Ratingen-Lintorf, Am Weiher 4, ist mit dem Sitz in Ratingen-Lintorf der "Verein der Freunde und Förderer der Johann-Peter-Melchior-Schule, Ratingen-Lintorf e. V." gegründet worden. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ratingen eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Johann-Peter-Melchior-Schule, Ratingen-Lintorf.
- (3) Der Verein wird dabei folgenden Zwecken dienen:
 - Ergänzung der Schuleinrichtungen, der Lehr- und Lernmittel, soweit diese nicht aus dem Schulhaushalt finanziert werden können,
 - Förderung der Schülerbibliothek, der Unterrichtsmöglichkeiten im speziellen Fächerkatalog der Grundschule, u. a. der Möglichkeiten der musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler,
 - Unterstützung von Vorhaben und Veranstaltungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Elternschaft, Lehrern und Schülern sowie
 - Unterstützung minderbemittelter Schüler, z. B. auch bei Schulwanderungen.
 - Trägerschaft der Über-Mittag-Betreuung an der Johann-Peter-Melchior-Schule.

§ 2

Vermögen und Einkünfte des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. § 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beihilfen, Schenkungen) sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. § 1 zu verausgaben.
- (3) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Vereins ist in der Jahresabrechnung zu führen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.
- (5) In der Über-Mittag-Betreuung angestellte Mitarbeiter erhalten eine Vergütung nach üblichen Arbeitsverträgen über eine geringfügige Beschäftigung oder vergleichbaren Regelungen dieser Maßnahmen der Stadt Ratingen.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Körperschaften jederzeit erwerben. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme ist rechtswirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb vier Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung die Aufnahme schriftlich ablehnt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung bei Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, bei Tod des Mitgliedes sowie bei Auflösung der juristischen Person, der Vereinigung oder Körperschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet für natürliche Personen, die Erziehungsberechtigte eines Schülers der Johann-Peter-Melchior-Schule sind, mit dessen Ausscheiden aus dieser Schule, wenn nicht schriftlich ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft beantragt wird.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder bzw. deren Erben haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei etwa von ihnen erbrachte Sach- oder Geldleistungen zurück.
- (6) Für Schulden und Verpflichtungen des eingetragenen Vereins haften die Mitglieder nicht persönlich, sondern ausschließlich der eingetragene Verein.
- (7) Der Jahresbeitrag je Mitglied beträgt für natürliche Personen mindestens € 12,00. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im voraus erhoben. Für Beiträge und Spenden werden auf Wunsch Spendenquittungen erteilt.
- (8) Eine Änderung des Mindestbeitrages bedarf des einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an deren Beschlüssen mitzuwirken,
- Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen,
- bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken (zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder),
- an der Bestellung des Vorstandes mitzuwirken,
- die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren und seinen Zweck zu fördern. Es hat insbesondere

- den Bestimmungen der Satzung nachzukommen,

- die Beitragsleistungen pünktlich und unaufgefordert zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 2. dem Schulleiter,
 3. dem jeweiligen Schulpflegschaftsvorsitzenden.
- (3) Die Wahl der in Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer zugleich auch Vereinsmitglied ist. Außerdem sind zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt und verpflichtet, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied ersatzweise zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die ordentliche und gewissenhafte Vereinsführung im Sinne des Vereinszwecks. Insbesondere hat er über die Verwendung der Geldmittel und des Vereinsvermögens zu beschließen.
- (7) Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden, wenn es erforderlich ist oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, in der über den abgelaufenen Zeitraum zu berichten und Nachweis über die verwendeten Mittel zu führen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes des Vereins einberufen werden. Falls $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Begründung den Antrag stellen, muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- (2) Einladungen für die ordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand unmittelbar schriftlich an die Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der Presse, und zwar mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundsätzliche Ausgestaltung der Arbeit des Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten der Vorstand und ein Kassenprüfer Bericht über den abgelaufenen Zeitraum. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlvorschläge durch Zuruf und öffentliche Abstimmung sind gültig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung erfolgt auf genehmigten Antrag.
- (6) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist ein Vorstandsmitglied des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer des Vereins zu unterzeichnen.

§ 9

Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den für die Johann-Peter-Melchior-Schule, Ratingen-Lintorf, zuständigen kommunalen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 1 der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zur Förderung dieser Schule oder deren Rechtsnachfolgerin zu verwenden hat.

§ 10

Sonstiges

Soweit nicht in der Satzung anders geregelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.